

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 11 C 130/15

verkündet am : 09.11.2015
Wenzel, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid -

Kläger,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigter:

Beklagte,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 11, auf die mündliche Verhandlung vom 12.10.2015 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.313,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.05.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung erbrachter Zahlungen in Höhe von 2.313,36 € aus einem Anzeigenvertrag.

Die Klägerin betreibt das Tagungshaus „...“. Die Beklagte befasst sich mit dem Veröffentlichen von Werbeanzeigen in Bürger-Info-Programmen. Am 25.10.2013 unterzeichnete die Klägerin ein Formular der Beklagten. Gegenstand des Formulars war die Veröffentlichung einer Anzeige der Klägerin im Werbeprogramm „Bürger-Info/Notruf“. Wegen des genauen Inhalts des Vertragsformulars wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift vom 07.04.2015 verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.06.2014 und 01.10.2014 stellte die Beklagte der Klägerin Beträge von jeweils 1.156,68 € in Rechnung. Auf die Anlagen K2 und K3 zur Klageschrift wird verwiesen. Die Klägerin bezahlte die Rechnungsbeträge.

Mit Schreiben vom 30.12.2014 (Anlage K4 zur Klageschrift) forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 13.01.2015 ergebnislos zur Rückzahlung der vorgenannten Beträge auf und focht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass zwischen ihr und der Beklagten kein wirksamer Anzeigenvertrag entstanden sei. Weiter behauptet sie, dass es zu einer vertragsgemäßen Erfüllung durch die Beklagte nicht gekommen sei und erklärte mit der Klageschrift vom 07.04.2015 hilfsweise den Rücktritt vom Vertrag.

Wegen der Einzelheiten des Klägervorbringens wird auf die Klageschrift vom 07.04.2015 sowie auf den Schriftsatz vom 04.08.2015 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.313,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.01.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Ferner ist sie der Ansicht, der Anzeigenvertrag sei wirksam geschlossen worden, jedenfalls habe die Klägerin den Vertrag durch die Zahlungen bestätigt. Sie behauptet, die vertraglich geschuldeten Leistungen habe sie ordnungsgemäß erbracht.

Wegen der Einzelheiten des Beklagtenvorbringens wird auf den Schriftsatz vom 30.06.2015 nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Prozessvollmacht im Original ist mit dem Schriftsatz vom 22.10.2015 eingereicht worden.

Die Klage ist auch bis auf einen Teil der Zinsen begründet.

Die Klägerin hat gemäß § 812 Abs. 1, Satz 1, 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der 2.313,36 € gegen die Beklagte. Die Beklagte ist um den von der Klägerin an sie geleisteten vorgenannten Betrag ohne Rechtsgrund bereichert, denn zwischen den Parteien ist ein wirksamer Anzeigenvertrag nicht zustande gekommen. Einwendungen stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Durch die Unterzeichnung des von der Beklagten bereitgestellten Formulars durch die Klägerin am 25.10.2013 kam es nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss zwischen den Parteien. In dem vorgenannten Vertragsformular ist kein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 145 BGB zu sehen. Ein Angebot, das auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist, ist nur dann wirksam, wenn es so hinreichend bestimmt ist, dass die Annahme desselbigen durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann. Insbesondere muss das Angebot die „essentialia negotii“ - die wesentlichen Vertragsbestandteile - bezeichnen. Diese müssen erforderlichenfalls im Wege der Auslegung gemäß den §§ 133, 157 BGB ermittelt werden.

Ein Anzeigenvertrag, der das Veröffentlichen und Verbreiten von Anzeigen in Werbeobjekten zum Inhalt hat und der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, ist nach allgemeiner Meinung als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu charakterisieren (vgl. BGH, Urteil vom

09.02.2015 - AnwZ (Brfg) 54/13 -, juris; AG Köpenick, Urteil vom 10.01.1996; 7 C 345/95; AG Stadthagen, Urteil vom 16.02.2005, 41 C 88/04).

Bei Anzeigenverträgen kommt es nicht nur auf das Veröffentlichen der Anzeige als solche, sondern vielmehr auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, nämlich einer einheitlichen und fortdauernd planmäßig erzielten Werbewirkung an (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.1984 – X ZR 93/94, NJW 1984, 2407, 2407; LG Mainz NJW – RR 98, 631; LG Lübeck NJW – RR 99, 1655; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 17.11.2005, 10 C 282/05-, juris). Nicht nur die Werbemaßnahme als solche, sondern deren Wirkung auf einen potentiellen Adressatenkreis ist essentieller Bestandteil eines solchen Vertrages und damit der geschuldete Werkerfolg (vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 17.11.2005, 10 C 282/05-, juris). Der Vertragsinhalt eines solchen Vertrages ist demnach nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten (LG Mainz, Urteil vom 04.11.1997 – 6 S 149/97; AG Lübeck, Urteil vom 13.02.2008 – 23 C 2709/07; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 17.11.2005, 10 C 282/05-, juris). Darüber hinaus muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll. Andernfalls kann nicht festgestellt werden, ob der geschuldete Werbeeffekt tatsächlich eingetreten ist bzw. überhaupt erzielt werden kann.

In dem am 25.10.2013 von der Klägerin unterzeichneten Formular war vereinbart, dass die Anzeige der Klägerin im Werbeobjekt Bürger-Info/Notruf mit einer Gesamtauflagenhöhe von 4.000 Stück veröffentlicht und an Haushalte / Gewerbetreibende mit Tagespost durch Postwurfsendungen der Deutschen Post AG in der Postleitzone 9 verteilt werden sollte. Zwar sind Auflagenhöhe und Angaben zur Verbreitung angegeben, jedoch ist das im Formular festgelegte Verteilungsgebiet „Postleitzone 9“ nicht ausreichend eingegrenzt. Denn die Angabe der ersten Postleitzahlziffer stellt keine ausreichende Konkretisierung des Verteilungsgebiets dar (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 07.04.2006 – 2 S 172/05). Bei der Postleitzone 9 handelt es sich um ein riesiges Gebiet, das gut 1/10 des Bundesgebiets umfasst und somit ein ausuferndes Verteilungsgebiet darstellt. Im Zusammenhang mit den im Formular angegebenen Auslieferungsstellen „Haushalte / Gewerbetreibende mit Tagespost“ und bei einer Auflagenhöhe von 1.000 Stück pro Auflage war es für die Klägerin nicht annähernd möglich, den werkvertraglichen Werbeerfolg vorherzusehen und zu ermessen. Somit ist der vertraglich notwendige Werkerfolg nicht ausreichend bestimmt und nicht ausreichend bestimmbar. Hier wird die Auswahl der Verteilung und somit der konkrete Werbeerfolg der Beklagten überlassen. Damit ist der konkrete Leistungserfolg ausschließlich im Macht- bzw. Verantwortungsbereich der Beklagten zu verorten, was der Systematik des Werkvertrags widerspricht (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 07.04.2006 – 2 S 172/05). Denn dieser sieht vor, dass der

herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt wird, der das Werk bestellt, nicht jedoch vom Werkunternehmer. Ohne eine nähere Eingrenzung des Verteilergebietes (hier könnten zumindest die ersten 3 Ziffern der Postleitzahl, der konkrete Radius oder Umkreis mit Kilometerangaben angegeben werden) bleibt es dem Verleger der Werbebroschüre allein überlassen den Werkerfolg zu definieren. Dieses Bestimmungsrecht muss jedoch beim Besteller des Werkes verbleiben. Daher ist es die Aufgabe des Werkunternehmers in sein Vertragsangebot alle Kriterien der Verteilung und damit den geschuldeten Werkerfolg so hinreichend zu konkretisieren, dass der Besteller weiß, welche Leistung er erwarten kann und auch in Auftrag geben will (vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 17.11.2005, 10 C 282/05-, juris). Bei Fehlen dieser Essentialia, wie im vorliegenden Fall, kann ein Vertrag nicht wirksam zustande kommen.

Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach §§ 315, 316 BGB kann hier nicht angenommen werden, da ein solches Recht sich aus dem Formular nicht ergibt (und die Beklagte selbst sich darauf auch nicht berufen hat). Die von der Beklagten eingereichten Verteilerlisten und Rechnungen der Deutschen Post AG sind für die Begründung eines einseitigen Bestimmungsrechts auch nicht ausreichend, da diese einen verständlichen Verteilungsschlüssel nicht erkennen lassen. Neben der Postleitzone 9 sind dort noch weitere Postleitzonen aufgeführt, was zu weiteren Irritationen statt zur Aufklärung des Verteilungsprinzips führt.

Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht dadurch zustande gekommen, dass die von der Beklagten übersandten Rechnungen vom 02.06.2014 sowie vom 01.10.2014 von der Klägerin bezahlt wurden. Alleine in der Zahlung einer Rechnung ist kein Anerkenntnis einer zugrunde liegenden Forderung zu sehen (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008 - VIII ZR 265/07 - juris). Eine Zahlung, auch wenn selbige vorbehaltlos und widerspruchslos erfolgt, ist nicht geeignet ist, einen ungültigen Vertrag zu bestätigen und ihm damit zur Wirksamkeit zu verhelfen (LG Bamberg, Urteil vom 31.07.2008 - 3 S 33/08). Die Klägerin zahlte hier gerade in Unkenntnis von der durch die Beklagte beabsichtigten oder tatsächlich durchgeführten Verteilung der Werbeobjekte.

Ob der Vertrag nur anfechtbar war und wirksam angefochten worden ist und ob die Beklagte Erfüllungshandlungen vorgenommen hat, kann daher dahinstehen.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht § 814 Var. 1 BGB entgegen. Die Beklagte selbst behauptet nicht, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungen Kenntnis von der Unwirksamkeit des Vertrages hatte. Dass die Klägerin sämtliche Umstände gekannt haben mag, aus denen sich die Unwirksamkeit des Vertrages ergibt, reicht im Rahmen des § 814 Var. 1 BGB gerade nicht. Vielmehr muss die Klägerin neben der Kenntnis der Tatsachen auch die zutreffende

rechtliche Folgerung ziehen (vgl. Palandt, Sprau, § 814, Rn. 3; BGH Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 170/13-, juris; BAG, NJW 2005, 3082). Eine solche positive Kenntnis hinsichtlich der Rechtsfolgen war seitens der Klägerin jedoch nicht gegeben.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus § 291 BGB. Die Klage ist am 19.05.2015 zugestellt worden. Ein vorheriger Verzug ist mit dem Ablauf der im vorgerichtlichen Schreiben vom 30.12.2014 gesetzten Zahlungsfrist nicht eingetreten. Mit diesem Schreiben ist der Rückforderungsanspruch erst fällig gestellt worden. Verzug tritt erst mit Mahnung nach Fälligkeit ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder das Amtsgericht die Berufung zugelassen hat.

Im Berufungsverfahren muss sich jede Partei von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die Begründung.

Die Berufung muss schriftlich durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bei dem

Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin	oder	Landgericht Berlin Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin	oder	Landgericht Berlin Turmstraße 91 10559 Berlin
--	------	---	------	---

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem oben genannten Gericht einzulegen.

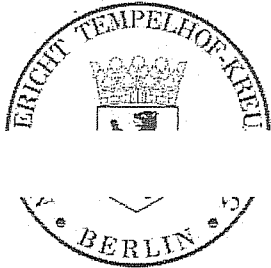
Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu begründen.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 10.11.2015



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.